

Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 10b EEG 2021 zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung der Marktprämie (§ 20 EEG 2021)

1. Anlagenbetreiber

Firma / Abteilung	
Ansprechpartner	
Straße Hausnummer	
PLZ	Ort / Ortsteil
Telefon / Fax	
E-Mail	

Direktvermarktungsunternehmen oder „andere Person“ nach § 10b EEG 2021

Firma / Abteilung	
Ansprechpartner	
Straße Hausnummer	
PLZ	Ort / Ortsteil
Telefon / Fax	
E-Mail	

2. Anlagendaten

Energieträger		Flur, Flurstück	
Anlagenschlüssel ¹		Anlagenleistung	kW
Zählpunktbezeichnung (ZPB) ¹		Inbetriebnahmedatum	
Anlagenstandort (Ort, Straße, Nr.)		¹ Bitte je ZPB ein separates Formular verwenden. Sind an dem Zählpunkt mehrere Anlagen angeschlossen, bitte die weiteren Anlagenschlüssel als Anlage zu dieser Erklärung beifügen.	

3. Erklärung zur Einhaltung der Vorgaben nach § 10b EEG 2021

- 3.1 Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die vorgenannte Anlage im Sinne des § 10b EEG 2021 fernsteuerbar ist und dass die technischen Einrichtungen zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung sowie zur Fernsteuerbarkeit der Einspeiseleistung an der Anlage bzw. am Netzverknüpfungspunkt installiert und in Betrieb genommen wurden.²
- 3.2 Der Anlagenbetreiber räumt dem o. g. Direktvermarktungsunternehmen oder der anderen Person mit Einreichung dieser Erklärung beim zuständigen Netzbetreiber die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung entsprechend § 10b Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021 ein.
- 3.3 Der Anlagenbetreiber stellt für den Zeitraum, in dem er den Anspruch auf die Zahlung der Managementprämie für Strom aus fernsteuerbaren Anlagen nach § 20 EEG 2021 geltend macht, sicher, dass die Anforderungen gemäß § 10b EEG 2021 durchgehend eingehalten werden.



Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 10b EEG 2021 zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlung der Marktpremie (§ 20 EEG 2021)

- 3.4 Sofern die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen gemäß § 10b EEG 2021 nicht mehr eingehalten werden, teilt der Anlagenbetreiber dies dem zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mit. Gleiches gilt, sofern die nach Nummer 2 erteilte Befugnis auf einen anderen Dritten übertragen wird.
- 3.5 Der Betrieb der Einrichtungen nach § 10b EEG 2021 erfolgt so, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung nach § 10b EEG 2021 aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt.²
- 3.6 Die Befugnis nach Nummer 2 schränkt gemäß § 10b Abs. 3 EEG 2021 das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 EEG 2021 nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtungen nach § 10b EEG 2021 in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 14 EEG 2021 bzw. § 13 EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst werden.²
- 3.7 Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlagen Messsysteme im Sinne von § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes einzubauen sind.
- 3.8 Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über den o. g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
- 3.9 Sofern es zu einer Überlagerung von Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 14 EEG 2021 mit Maßnahmen des Dritten im Sinne des § 10b EEG 2021 kam, ist bei einer möglichen Abrechnung gemäß § 15 EEG 2021 (Härtefallregelung) die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung bei der Ermittlung der Entschädigung nach § 15 EEG 2021 zu berücksichtigen und ist nicht Bestandteil einer Entschädigung durch den Netzbetreiber.

² Ein entsprechender Einbaubeleg bzw. eine entsprechende Erklärung sind beizulegen.

Angaben zum Netzbetreiber

Stadtwerke Prenzlau GmbH
Energiewirtschaft
Freyschmidtstraße 20
17291 Prenzlau

Tel.: 03984 853-176 /-174
Fax: 03984 853-199
E-Mail: energiedatenservice@stadtwerke-prenzlau.de

Ort | Datum

Unterschrift des **Anlagenbetreibers**

Ort | Datum

Unterschrift **Direktvermarktungsunternehmen**
oder „andere Person“ nach § 10b EEG 2021